



Inklusion in 5 Minuten

04/2019 Nähe und Distanz in der Arbeit mit Minderjährigen mit Behinderung

Die Aussagen „Wir achten auf einen Grenzen wahren Umgang“ oder „Die Grenzen von Nähe und Distanz werden bei uns beachtet!“ lesen wir bei der Beratung von Trägern in vielen Verhaltenskodizes. Diese sind natürlich richtig und wichtig. Aber was heißt das in der Praxis, wie lässt sich das konkret umsetzen? Generell ist die Unterscheidung wichtig, dass ein **Verhaltenskodex** eine **HALTUNGSORIENTIERUNG** darstellt und s.g. **Schutzvereinbarungen** konkrete **HANDLUNGSANWEISUNGEN** sind.

Schutzvereinbarungen geben Orientierung und Regelungen für Situationen vor, in denen eine besondere Nähe zu den Kindern entsteht, welche von Täter*innen leicht ausgenutzt werden könnten. Sie dienen generell sowohl dem Schutz von Kindern/Jugendlichen mit und ohne Behinderung vor sexuellem Missbrauch, als auch dem Schutz von Mitarbeiter*innen vor einem falschen Verdacht. Beispielsweise brauchen manche Kinder oder Jugendlichen aufgrund einer körperlichen Einschränkung Unterstützung bei der Hygiene und Körperpflege. Schutzvereinbarungen können hier Fachkräften Orientierung geben, wie sie gut und Grenzen achtend mit solchen Situationen umgehen können. Es handelt sich um Vereinbarungen auf Teamebene, wie wiederkehrende Situationen der besonderen Nähe im Interesse und zum Schutz der Mädchen* und Jungen* professionell gestaltet werden können. Es ist Aufgabe der Leitung, für die Einhaltung Sorge zu tragen.

Schutzvereinbarungen dienen dazu:

- die Kinderrechte bestmöglich zu wahren
- einen teaminternen Standard festzulegen und damit Transparenz im fachlichen Handeln zu schaffen
- dadurch Mitarbeiter*innen mehr Handlungssicherheit zu geben
- den Qualitätsstandard des Trägers/ der Einrichtung zu sichern
- den Minderjährigen zu ermöglichen, Abweichungen im Umgang zu erkennen
- Prävention im Sinne eines respektvollen Umgangs im Alltag erlebbar zu machen
- eine nachhaltige Prävention zu gewährleisten, wenn in der Einarbeitung von neuen Kolleg/-innen sowie Praktikant*innen diese Schutzvereinbarungen besprochen werden
- durch eine schriftliche Fixierung (z.B. als Dienstvereinbarung) Verbindlichkeit für alle Fachkräfte herzustellen
- potenzielle Täter*innen abzuschrecken.

Schutzvereinbarungen schaffen einen Orientierungsrahmen für eine gemeinsame Fachlichkeit im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz. Abweichungen, unfachliches Verhalten und Grenzverletzungen werden dadurch rascher sichtbar und durch den gemeinsamen Bezugsrahmen auch leichter ansprechbar. Wenn es um den Verdacht auf sexuellen Missbrauchs geht, scheitert eine Abklärung nicht selten daran, dass zu den Motiven der

handelnden Person nur spekuliert werden kann: Die Erzieherin Paula hat den beiden 8-jährigen Rollifahrer*innen Aylin und Fabian im Landschulheim bei der Intimwäsche geholfen, obwohl beide das eigentlich im Sitzen alleine können. Hat Paula es nur gut gemeint oder wollte sie gar einen sexuellen Missbrauch anbahnen? Diese Frage ist so gut wie nie eindeutig beantwortbar. Eine vorher festgelegte eindeutige Regelung: „Fachkräfte assistieren nicht bei der Intimwäsche.“ oder „Fachkräfte assistieren nur in vorher abgesprochenen Fällen bei der Intimwäsche.“, würde hier Klarheit in der Bewertung der Situation schaffen: Hier wird außerhalb des verabredeten fachlichen Rahmens gehandelt, dies verlangt – unabhängig von der Motivation der Mitarbeiterin - eine arbeitsrechtliche Antwort (je nach Schwere des Regelverstoßes: Mitarbeiterinnengespräche, Abmahnung... bis hin zur Freistellung oder Kündigung, s.u.)

Bei weitem nicht alle Situationen in denen es um die Frage nach einer angemessenen Nähe bzw. Distanz im pädagogischen Setting geht, sind standardisierbar. Es tauchen im pädagogischen Alltag immer wieder auch unerwartete Situationen auf, die die Frage nach einem gut ausbalancierten Verhältnis von Nähe und Distanz aufwerfen. Hier müssen Teams und Fachkräfte weiterhin und permanent an einer respektvollen, Grenzen achtenden Fachlichkeit, an ihrer Haltung und Feinfühligkeit arbeiten. Pädagogik und pädagogische Beziehungen werden sich nie in Regeln erschöpfen. Die Auseinandersetzung mit Schutzvereinbarungen trägt aber auch hier zu zunehmender Sicherheit bei.

DIE BEDEUTUNG VON NÄHE UND DISTANZ FÜR MINDERJÄHRIGE MIT BEHINDERUNG

Gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist die Erstellung von Schutzvereinbarungen sehr wichtig. Aufgrund der Behinderung erleben Menschen mit Behinderung häufig über Jahre hinweg, dass ihr Körper ein Teil des **s.g. „öffentlichen Raumes“** ist. Dieses Gefühl entsteht, da sie häufig erleben, dass durch die verschiedenen pflegerischen Unterstützungen, Behandlungen und medizinischen Maßnahmen viele (teilweise) wechselnde Personen Hand an ihren Körper legen. Daher fällt es Menschen mit Behinderung häufig schwerer, ihre eigenen Bedürfnisse und Grenzen überhaupt wahrnehmen zu können. Die eigenen Grenzen gegenüber einer Respekts- und/oder Bezugsperson zu signalisieren und zu äußern, fällt Minderjährigen ohne Behinderung teilweise schon schwer. Die Angst jemanden zu verletzen und dadurch die Beziehung zu gefährden, ist häufig vorhanden. Menschen mit Behinderung sind zudem oft in einer verstärkten Abhängigkeitsposition gegenüber den Pflege- und Bezugspersonen. Daher ist es eine sehr große Verantwortung, den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung von Anfang an aufzuzeigen, dass sie Grenzen haben dürfen, die respektiert und von allen eingehalten werden müssen. Gerade im teil- und vollstationären Setting müssen sich die betreuenden Fachkräfte über ihre Verantwortung in diesem Bereich noch mehr als andere bewusst werden.

Kinder und Jugendliche müssen die Schutzvereinbarungen kennen. Es handelt sich ja nicht zuletzt um ihre Rechte, auf die sie auch bestehen dürfen. Es braucht also Kommunikationswege die den Mädchen und Jungen entsprechen. So können Schutzvereinbarungen hilfreich für das Besprechbarmachen von Grenzen zwischen den Betreuenden und Minderjährigen sowie das Erleichtern der Ansprache auf Grenzachtung sein.

DIE ERSTELLUNG VON SCHUTZVEREINBARUNGEN

Bei der Erstellung von Schutzvereinbarungen sollte auf fünf wichtige Prämissen geachtet werden:

- 1.) Schutzvereinbarungen sollten generell immer so formuliert werden, dass ihre Einhaltung auch **realistisch und umsetzbar ist**. Sie stellen häufig eine Güterabwägungen zwischen Schutz und Freiraum dar, denn sie können die Minderjährigen an manchen Stellen auch unnötig einschränken.
- 2.) Beachten Sie daher auch immer die **Einhaltung der Kinderrechte** bei der Erstellung.
- 3.) Formulieren Sie kurze prägnante Sätze, die für alle Beteiligten verständlich sind und formulieren Sie eindeutig, so dass die Einhaltung auch überprüfbar ist.
- 4.) Verschriftlichen Sie auch vermeintlich Selbstverständliches. Für Sie ist es vielleicht selbstverständlich, eine andere Person hat hierzu vielleicht eine völlig andere Haltung, biographische Einflüsse oder Einstellungen.
- 5.) Überlegen Sie wo es im pädagogischen Alltag Ihrer Einrichtung zu Situationen besonderer Nähe kommt, z.B.
 - Körperkontakt, Körperpflege und medizinische Handlungen (Küssen, Streicheln, Duschen, Schlafsituationen, Zeckenuntersuchung, ...)
 - Orte (Toilette, Bad, Umkleiden, Einzelbetreuung, Schlafbereich --> auch bei Ausflügen mit Übernachtung...)
 - Mediennutzung (Handy, Film, Social Media Kontakte, usw.)

Darüber hinaus geht es aber auch um weitere Situationen, von denen bekannt ist, dass Täter*innen sie für die Anbahnung nutzen: z.B. persönliche Geschenke und die Verschaffung von Vorteilen für einzelne Minderjährige, gemeinsame Geheimnisse herstellen oder das mitnehmen in den Privatbereich. Daher sollten auch für diese Situationen Schutzvereinbarungen erstellt werden.

Im besten Falle existieren vom **Träger vorgegebene allgemeine Rahmenschutzvereinbarungen**, um den qualitativen Standard des pädagogischen Umgangs in allen Einrichtungen einheitlich zu gewährleisten. Ein Beispiel hierfür könnte sein: „Kein*e Mitarbeiter*in küsst betreute Kinder und Jugendliche des Trägers xy“. Weiterhin muss es allerdings auch die Möglichkeit geben, dass die einzelnen Einrichtungen teaminterne Ergänzungen zu bestimmten Schutzvereinbarungen sowie für bestimmte Aktionen passend zu ihrer Zielgruppe verfassen dürfen. **Um allen Mitarbeitenden eine Handlungsorientierung zu bieten und die gemeinsame fachliche Reflexion voranzutreiben, benötigt es eine umfassende teaminterne Diskussion.**

SCHUTZVEREINBARUNGEN FÜR MÄDCHEN* UND JUNGEN* MIT BEHINDERUNG

Bei der Erstellung von Schutzvereinbarungen ist es teilweise sehr sinnvoll, **unterschiedliche Schutzvereinbarungen für bestimmte Alters- und Entwicklungsgruppen** festzuschreiben. Teilweise entstehen aber auch Synergieeffekte über Altersgruppen hinweg für einzelne Schutzvereinbarungen, wie z.B. für die Wickelsituationen.

Weiterhin sollte bei **Minderjährigen mit Behinderung** immer der folgende Prüffaktor berücksichtigt werden: Benötigt es eine **Zusatzschutzvereinbarung** für einzelne Jungen* oder Mädchen* mit Behinderung, weil die generellen Schutzvereinbarungen nicht durchführbar sind oder greifen können. Wenn ja, wird auch die hierfür zusätzliche Schutzvereinbarung teamintern besprochen und schriftlich festgehalten. Den allgemein getroffenen Schutzvereinbarungen für die Kinder/Jugendlichen darf allerdings dadurch nicht widersprochen werden.

SCHUTZVEREINBARUNGEN UND DANN?

Da solche Regelungen immer auch direkt den Alltag der Minderjährigen und deren Rechte betreffen, ist es wichtig, die Schutzvereinbarungen den Mädchen* und Jungen* alters- und entwicklungsgerecht näher zu bringen. Besonders lobenswert wäre, wenn die **Schutzvereinbarungen in Leichte Sprache übersetzt** werden könnten. So können zum einen die Minderjährigen nachvollziehen, welche Regelungen gelten und was ihre verbürgten Rechte in der Einrichtung sind. Zum anderen können auch Eltern mit einer Lernbeeinträchtigung oder Schwierigkeiten bei der Verständigung in deutscher Sprache die Regelungen verstehen. Nur wenn alle Beteiligten die Regelungen kennen, können viele Personen darauf achten, dass sie umgesetzt werden und ggf. Überschreitungen melden. Auch wenn natürlich Leitung und Träger letztendlich für die Umsetzung verantwortlich sind: Sehen Sie dies als ein zusätzliches Sicherheitsnetz für die Umsetzung von Schutzvereinbarungen.

Die Erarbeitung von Schutzvereinbarungen muss immer kombiniert sein mit der **Entwicklung eines klaren Regelwerks, welche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung** ausgesprochen werden. Diese Konsequenzen setzen eine Verankerung der Schutzvereinbarungen – beispielsweise als Dienstvereinbarung – voraus und richten sich je nach Schwere des Verstoßes (zu)meist auf arbeitsrechtliche Konsequenzen wie ein Dienstgespräch, Ermahnung oder Suspendierung aus.

Schutzvereinbarungen sind zudem nur sinnvoll, wenn sie im Alltag gelebt werden. Eine Empfehlung ist daher, die **Überprüfung und Erinnerung an die Schutzvereinbarung fest im Betreuungsjahr einzubetten**. Prüfen Sie bspw. im Rahmen einer Teamsitzung, ob die bereits festgeschriebenen Schutzvereinbarungen immer noch zur aktuellen Situation passen. Gab es bauliche Veränderungen? Wurden neue Kinder und Jugendliche mit anderen Ressourcen und Bedarfen aufgenommen? Sind neue Mitarbeiter*innen ins Team gekommen, welche in die Schutzvereinbarungen eingearbeitet werden müssen?

Es ist immer wieder wichtig sich vor Augen zu führen, dass Ihre Einrichtung einen wichtigen Lebens- und somit Erfahrungsraum für die Mädchen* und Jungen* mit Behinderung bildet. Für Sie macht es vielleicht keinen großen Unterschied für Ihren pädagogischen Alltag, sich zukünftig an die Schutzvereinbarungen zu halten. Vielleicht wurden für Sie auch viele Selbstverständlichkeiten festgeschrieben. Für das zu betreuende Kind oder die Jugendlichen macht es allerdings einen **erfahrbaren Unterschied**.

FORTBILDUNG ZU NÄHE UND DISTANZ FÜR IHR TEAM

Wie nah ist zu nah in der Arbeit mit Mädchen* und Jungen* mit und ohne Behinderung?

Wir kommen gerne zu einer ganztägigen Inhouse-Fortbildung zu Ihnen ☺

Inhalte:

- Basiswissen sexueller Missbrauch
- Täter*innenstrategien
- Prävention im Überblick
- Kinderrechte
- Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen herstellen
- Schutzvereinbarung als Methode für mehr Sicherheit im Umgang mit Kindern
- Entwickeln eigener Schutzvereinbarungen

Fortbildungs-Anfragen aus München bitte an Frau Unterstaller: au@amyna.de

Fortbildungs-Anfragen aus dem restlichen Bundesgebiet bitte an Frau Oeffling: yoe@amyna.de

Alle wirken mit! – Schnittstellenarbeit unter präventiven Aspekten